

**Entgelt- und Benutzungsordnung für die Überlassung der Turnhallen und
Sportplatzanlagen der Gemeinde Altenholz**
**gemäß Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenholz vom
14.12.2022**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Turnhallen und Sportplatzanlagen, im Folgenden insgesamt als Sportstätten bezeichnet, dienen in erster Linie der Allgemeinheit, insbesondere aber schulischen Zwecken sowie Vereinszwecken nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Sportplatzanlagen beschreiben hierbei die außerhalb von Gebäuden befindlichen Flächen, die der Ausübung von Sport dienen und dafür geeignet sind. Es liegt im Interesse aller, die Sportstätten zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen. Dies muss für alle Nutzenden Pflicht und oberstes Gebot sein.

(2) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb der Sportstätte abgestellt werden. Die Wege, Laufbahnen und Rasensportflächen der Sportplatzanlagen dürfen von den genannten Fahrzeugen nicht befahren werden. Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards, E-Roller u.ä. dürfen auf dem gesamten Gelände der Sportstätten nicht benutzt werden.

(3) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Sportstätten nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(4) Im Bereich der Sportplatzanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) bleiben hiervon unberührt.

Die Benutzung der Sportplatzanlagen nach dieser Ordnung darf nur in einer Weise geschehen, dass diese nicht übermäßig verschmutzt werden. Eine derartige übermäßige Verschmutzung ist z.B. dann gegeben, wenn die Verschmutzung durch Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren ausgelöst wird.

Die Person, die ein Tier hält, ist verpflichtet, die Verschmutzung unmittelbar nach Anfall selbst zu beseitigen. Kommt die Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der für die Beseitigung verantwortlichen Person vornehmen.

Wer der Beseitigungsverpflichtung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Ordnung

- a) Hunde auf die Sportplatzanlagen mitnimmt und dort nicht an der Leine führt,
- b) der Beseitigungspflicht der von Tieren ausgelösten Verschmutzungen nicht oder nicht genügend nachkommt.

(5) Auf und in den Sportstätten hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Bei allen Veranstaltungen ist den Weisungen der Verantwortlichen bzw. Ordner Folge zu leisten.

(6) Der Einsatz von FCKW-Gasdruckfanfaren und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik jeglicher Art ist bei allen Veranstaltungen verboten.

(7) Die gemeindlichen Schulen und die Altenholzer Kindergärten sind von der Zahlung des Benutzungsentgelts gemäß § 12 dieser Ordnung befreit.

(8) Die Gemeinde Altenholz behält sich das Recht vor, Vereine und Institutionen mit einem angemessenen Betrag an den jährlichen Bewirtschaftungskosten anteilig zu beteiligen. Hierzu wird mit den jeweiligen Vereinen und Institutionen eine Vereinbarung geschlossen.

§ 2

Nutzende/Antragstellung

(1) Die Gemeinde Altenholz überlässt die Sportstätten den örtlichen Schulen sowie den örtlichen Sportvereinen.

Auf Antrag überlässt die Gemeinde Altenholz die Sportstätten anderen Altenholzer Vereinen, Verbänden, Firmen und Organisationen, gemeinnützigen Einrichtungen und Einrichtungen kultureller Bestrebungen sowie den in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften sowie Gewerkschaften zur Benutzung.

(2) Ist eine der unter Abs. 1 Satz 2 genannten Institutionen nicht ortsansässig, ist ein Entgelt gemäß § 12 dieser Ordnung zu entrichten.

(3) Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Altenholz stehen die Sportplatzanlagen zu den jeweiligen Öffnungszeiten (§ 3) zur Sportausübung zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass

- a) der Sportbetrieb der Schulen und Vereine nicht behindert oder gestört wird,
- b) insbesondere gefährdende Sportarten (z.B. Diskus- oder Speerwurf) nur unter Aufsicht einer anleitenden Person ausgeführt werden,
- c) Sportarten, die die Rasenflächen über das normale Maß hinaus beanspruchen (z.B. American Football), einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde Altenholz bedürfen,
- d) kein generelles Nutzungsverbot besteht.

§ 3

Benutzungszeiten

(1) Die Sportstätten dürfen nur während der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Dies ist in der Regel von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sonnabends von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonntags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet für die unbeleuchteten Sportplatzanlagen die Nutzungserlaubnis eine halbe Stunde vor Einsetzen der Dunkelheit.

(3) An Schultagen stehen die Sportstätten bis 15.00 Uhr vorrangig den Schulen, in der übrigen Zeit den örtlichen Sportvereinen zur Durchführung des Sportbetriebes zur Verfügung. Eine Nutzung durch andere Personen in dieser Zeit ist vorab mit der Gemeinde Altenholz abzustimmen.

(4) In den Sommerferien bleiben die Turnhallen für die Durchführung einer Grundreinigung für einen Zeitraum von 3 Wochen geschlossen. In den Herbst-, Weihnachts- und Osterferien ist hierfür eine Schließzeit von jeweils einer Woche vorgesehen.

(5) Im Übrigen kann eine Erlaubnis für eine einmalige Nutzung der Sportstätte außerhalb der regelmäßigen Nutzungszeit erteilt werden, wenn besondere Gründe dafürsprechen.

(6) Sonderveranstaltungen einer Schule haben Vorrang vor den regelmäßigen Sport- und Übungsstunden anderer Schulen und der örtlichen Sportvereine.

(7) Einzelveranstaltungen (Wettkämpfe, Meisterschaften, Punktspiele o.ä.) haben Vorrang vor den regelmäßigen Sport- und Übungsstunden der Vereine bzw. der Sport treibenden Vereinigungen.

(8) Soweit Schulen, die örtlichen Sportvereine und andere Sportgemeinschaften die Sportplatzanlagen nicht in Anspruch nehmen, können sie allgemein für sportliche Aktivitäten genutzt werden.

§ 4

Nutzungsbedingungen, Benutzungsgenehmigung

(1) Die Genehmigung, die Sportstätten einmalig oder regelmäßig zu benutzen, erteilt der zuständige Fachbereich der Gemeinde Altenholz. Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 21 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin unter Benennung von Verantwortlichen gestellt werden. Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt und kann jederzeit widerrufen werden, wenn von den Nutzenden diese Ordnung nicht eingehalten wird. Im Widerrufsfall ist die Gemeinde Altenholz zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Nutzung einer bestimmten Sportstätte. Der zuständige Fachbereich erteilt die Genehmigung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Der zuständige Fachbereich kann für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung eine Gebühr erheben. Diese richtet sich nach der Satzung der Gemeinde Altenholz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Sportflächen der Sporthallen und die Gymnastikräume dürfen nur mit Turnschuhen, die ausschließlich innerhalb von Hallen benutzt werden, in Strümpfen oder barfuß benutzt werden.

(3) Die Sportstätten sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist zu beachten:

1. Laufbahnen und Sprunganlagen dürfen nicht mit Straßenschuhen oder Schuhen mit Stollen benutzt werden.
2. Zuschauerinnen und Zuschauer sind anzuhalten, hinter den Barrieren zu bleiben, sofern vorhanden.
3. Das Klettern auf die und auf den Barrieren ist verboten.
4. Die Geräte sind an den Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

5. Tore sind bei der Benutzung ordnungsgemäß zu verankern.
6. Soweit sich auf den Rasenflächen eingebaute Wassersprenganlagen befinden, dürfen Speerwurf, Hammerwurf und Diskuswurf auf diesen Flächen nicht betrieben werden.
7. Das Führen von Fahrrädern und Motorrädern oder Motorrollern ist in den Sportanlagen nicht gestattet.
8. Hunde oder andere Tiere sind in den Turnhallen verboten.
9. Das Übernachten in den Turnhallen oder auf den Sportplatzanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet.
10. Die Nutzung von Haftmitteln, sog. „Backe“, ist grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sportstätten nach der Veranstaltung von Abfällen und Papier gereinigt sind.

(5) Für termingemäße Spiele können die Sportplatzanlagen gesperrt werden, wenn sie nicht bespielbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fachbereichs. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Übrigen haben die Erlaubnisnehmenden und die Aufsichtspersonen den Sportbetrieb einzustellen, wenn bei Schlechtwetter die weitere Nutzung die Erhaltung der Sportplatzanlagen gefährdet.

(6) Die Gemeinde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer

1. gegen Auflagen verstößt, die mit der Erlaubnis verbunden sind,
2. die Sportstätten nicht gemäß der erteilten Erlaubnis, nicht gemäß der mit der Antragsstellung verbundenen oder gemäß der Anforderung der Gemeinde gemachten Angaben nutzt,
3. gegen diese Entgelt- und Benutzungsordnung verstößt,
4. von einer erteilten Erlaubnis über einen Zeitraum von vier Wochen keinen Gebrauch macht oder die Einrichtung unzureichend auslastet, ohne dies der Gemeinde nach § 4 (7) anzuzeigen.

(7) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat dem zuständigen Fachbereich der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sie oder er einer erteilten Erlaubnis ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr bedarf oder von einer erteilten Erlaubnis vorübergehend oder dauerhaft keinen Gebrauch machen möchte oder kann.

(8) Die Gemeinde kann die Erlaubnis auch widerrufen, wenn es zu Verstößen gegen diese Entgelt- und Benutzungsordnung kommt, insbesondere durch Teilnehmende oder Besuchende der Veranstaltung der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers.

(9) Ist eine Nutzungserlaubnis für die Zeit erteilt worden, in der die Einrichtung vorrangig für den Schulsport zur Verfügung steht, kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn die Einrichtung benötigt wird, um gesetzlich vorgegebenen Schulsport durchzuführen.

(10) Die Gemeinde behält sich für diese Fälle in der Erlaubnis den Widerruf vor. Wird die Erlaubnis durch Vertrag erteilt, behält sich die Gemeinde ein Kündigungsrecht vor.

(11) Ein Widerruf aus anderen Gründen, die nach § 117 des Landesverwaltungsgesetzes zum Widerruf berechtigen, bleibt unberührt.

§ 5

Benutzungsplan

- (1) Die örtlichen Schulen vereinbaren in gegenseitiger Abstimmung einen Benutzungsplan, welcher dem zuständigen Fachbereich der Gemeinde Altenholz vorzulegen ist. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet die Gemeinde Altenholz.
- (2) Die örtlichen Sportvereine legen für die von ihnen im regelmäßigen Übungsbetrieb geplanten Zeiten einen Trainingsplan sowie – für jede Saison - den Spielplan der Punktspiele vor.
- (3) Über die Bespielbarkeit der Sportplatzanlagen entscheidet der Platzwart der Gemeinde Altenholz.

§ 6

Benutzungssperre

- (1) Wer gegen diese Ordnung verstößt, kann für bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Sportstätten ausgeschlossen werden.
- (2) Die mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragten Personen (sh. § 9) sind berechtigt, Nutzende von den Sportstätten zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist.
- (3) Die Gemeinde Altenholz kann die zur Benutzung überlassenen Sportstätten sperren, soweit dies erforderlich ist, um Schäden und übermäßige Abnutzung zu vermeiden. Die Schulen, der örtliche Sportverein und alle Sport treibenden Vereinigungen sind nach Möglichkeit rechtzeitig von einer solchen beabsichtigten Sperrung zu unterrichten. Generalüberholungs- und Instandsetzungsarbeiten werden nach Möglichkeit in den Schulferien ausgeführt. Während dieser Arbeiten stehen die Sportstätten für den Sportbetrieb nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung.

§ 7

Spiel- und Übungsbetrieb

Die Sportstätten sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Laufbahnen und Sprunganlagen dürfen nur mit Spikes betreten werden, wenn diese für Laufbahnen und Sprunganlagen zugelassen sind; § 4 (3) Nr. 1 gilt entsprechend.
- b) Zuschauende müssen in den für sie vorgesehenen Bereichen bleiben.
- c) Für den Übungs- und Wettkampfbetrieb dürfen nur für diese Zwecke vorgesehene Außensportgeräte benutzt werden. Die Lehrkräfte bzw. anleitenden Personen sind für die ordnungsgemäße Behandlung der Außensportgeräte verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass nach jeder Benutzung alle Sportgeräte unter Aufsicht ordnungsgemäß wieder an den für sie vorgesehenen Stellen platziert und falls nötig arretiert werden. Die Stabhochsprung- und die Hochsprunganlage sind nach jeder Benutzung ordnungsgemäß abzudecken; sie dürfen keinesfalls zweckentfremdet werden.

d) Kleinfeldtore müssen von Zeit zu Zeit versetzt werden, damit die Rasenflächen im Torbereich nicht zu stark beansprucht werden. Sie sind bei der Benutzung ordnungsgemäß zu verankern, sodass sie gegen Umkippen gesichert sind. Nach Benutzung sind sie an den Aufbewahrungsplatz zurück zu bringen.

e) Bei Veranstaltungen kann die Gemeinde Altenholz auf Antrag den Imbissverkauf an einem von ihr bestimmten Platz genehmigen.

§ 8

Benutzung der Duschräume und Umkleiden

(1) Die Duschräume in den Turnhallen dürfen nur barfuß oder mit handelsüblichen, sauberen, möglichst rutschfesten Badeschuhen betreten werden.

(2) In den Duschräumen und in den Umkleiden ist nicht gestattet:

1. Die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen, Gläser usw.).
2. Der Verzehr von Speisen.
3. Das Mitbringen von Tieren.
4. Die Anfertigung von Film- und Fotoaufnahmen.
5. Das Schneiden von Nägeln oder das Entfernen von Hornhaut.
6. Das Färben oder Entfernen von Körperhaar.
7. Das Kauen von Kaugummi.
8. Das Ausspeien („Spucken“) auf den Fußboden.
9. Das Ausscheiden von Exkrementen in den Duschen und/oder auf die Fußböden.

(3) In den Duschräumen ist jegliches Mitführen von Handys, Smartphones, Tablets, Foto- und Filmkameras oder anderweitigen Aufnahmegegeräten untersagt.

§ 9

Aufsicht – Hausrecht

(1) Der Umfang der Aufsichtspflicht für Lehrkräfte und anleitende Personen ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Es ist sicherzustellen, dass Schul- und Sportgruppen den Übungsbetrieb in und auf den Sportstätten nur unter Aufsicht ausüben.

(2) Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulsports ist durch geeignetes Ordnungspersonal sicherzustellen, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zuschauer die Spielflächen und Laufbahnen nicht betreten.

(3) Die Aufsicht führenden Lehrkräfte und anleitende Personen sind für den ordnungsgemäßen Betrieb in und auf den Sportstätten verantwortlich. Die Lehrkräfte, anleitenden Personen oder sonstigen verantwortlichen Personen verlassen die Sportstätten erst, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass sich alle von ihnen benutzten Anlagen wieder in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(4) Die Aufsichtspersonen haben sich vor Beginn der jeweiligen Benutzung durch Inaugenscheinnahme über den ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Einrichtung einschließlich der dazugehörigen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen sowie über den ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Geräte zu überzeugen. Schadhafte Geräte dürfen nicht genutzt werden.

(5) Festgestellte Mängel sind dem Platzwart und dem zuständigen Fachbereich unverzüglich anzuzeigen, damit beschädigte Geräte bis zu ihrer Reparatur aus dem Verkehr gezogen werden können und es nicht zu Verletzungen anderer Nutzenden kommt.

(6) Der Platzwart, der Hausmeister des Gemeindezentrums und die Schulhausmeister üben ständig, die mit dem Sportbetrieb beauftragten Lehrkräfte und leitenden Personen jeweils für die Dauer der Benutzung für die Gemeinde Altenholz das Hausrecht aus. Sie sind verpflichtet, alle Vorkommnisse, die den Unterricht bzw. den Sportbetrieb stören, abzustellen. Über besondere Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten und festgestellte Mängel ist zudem der zuständige Fachbereich zu unterrichten.

(7) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung sowie auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Personen, die diese Anweisungen nicht befolgen, sind von den Sportstätten zu verweisen. In begründeten Einzelfällen ist es den Aufsichtspersonen in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich der Gemeinde Altenholz möglich, gegenüber diesen Personen ein generelles „Hausverbot“ auszusprechen.

§ 10

Haftung und Schadensersatz

(1) Die Gemeinde Altenholz übernimmt hinsichtlich der Beschaffenheit der Sportstätten und der Geräte keine Gewähr. Die Nutzenden sind verpflichtet, Sportflächen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Siehe auch § 9 (4).

(2) Die Nutzenden stellen die Gemeinde Altenholz von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die für Schäden von Bediensteten, Mitgliedern, Besuchern und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, der Geräte und der Zugänge entstehen. Die Nutzenden verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Altenholz und – für den Fall der eigenen Inanspruchnahme – auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Altenholz und deren Bedienstete oder Beauftragten.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Altenholz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand unberührt.

(4) Die Nutzenden haften der Gemeinde Altenholz gegenüber für alle Schäden, die aus der Nutzung der überlassenen Anlagen und Geräte entstehen.

(5) Von der nutzenden Person bzw. Organisation kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis darüber eingefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.

§ 11 Werbung

Die Gemeinde kann örtlichen Sportvereinen kommerzielle Werbung im Bereich der Sportstätten erlauben.

Zigaretten- und Alkoholwerbung, kinder- oder jugendgefährdende Werbung, diskriminierende Werbung sowie Werbung für politische Parteien und Wählergruppen sind unzulässig.

§ 12 Entgelt

(1) Für die Benutzung der Sportstätten werden nachfolgende privatrechtliche Entgelte erhoben:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. kleine Turnhalle an der Claus-Rixen-Schule | 7,50 € pro Stunde |
| 2. große Turnhalle an der Claus-Rixen-Schule | 20,00 € pro Stunde |
| 3. Schulsporthalle des Gymnasiums | |
| a) für die gesamte Halle | 46,50 € pro Stunde |
| b) bei teilweiser Nutzung für jedes Drittel der Halle | 15,50 € pro Stunde |
| 4. Mehrzweckhalle (Edgar-Meschkat-Halle) | |
| a) für die gesamte Halle | 55,50 € pro Stunde |
| b) bei teilweiser Nutzung für jedes Drittel der Halle | 18,50 € pro Stunde |
| 5. Sportplatz an der Edgar-Meschkat-Halle | 20,00 € pro Stunde |
| 6. Kunstrasenplatz an der Claus-Rixen-Schule | 25,00 € pro Stunde |
| 7. Beachvolleyballanlage | |
| a) für die gesamte Anlage | 18,00 € pro Stunde |
| b) bei Nutzung eines Spielfeldes | 6,00 € pro Stunde |

8. Sportplatzanlagen mit Rundlaufbahn in Altenholz-Klausdorf
- | | |
|---|--------------------|
| a) für jede Benutzung der leicht-athletischen Anlagen | 25,00 € pro Stunde |
| b) für jede Benutzung der Spielfläche | 50,00 € pro Stunde |

(2) Die Überlassung der Sportstätten erfolgt in dem für den Schulsport erforderlichen Zustand. Sollte eine Veränderung insbesondere bei Großveranstaltungen durch Personal der Gemeinde notwendig werden, so werden die hierdurch entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Bei tageweiser Nutzung kann eine Pauschale vereinbart werden. Diese beträgt das Fünffache des in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Entgelts pro Stunde.

(4) Für Veranstaltende und/ oder Antragstellende, die umsatzsteuerpflichtig sind bzw. Einnahmen aus der beantragten Nutzung erzielen, erhöhen sich die vorstehenden Entgelte um 30%.

(5) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Zusätzlich zum Entgelt wird eine Sicherheitsleistung (Kaution) in Höhe von 50,00 € bis 100,00 € einbehalten.

(6) Bei erhöhter Verschmutzung der Sportstätten sind notwendige zusätzliche Reinigungskosten von den Nutzenden zu übernehmen bzw. zu erstatten.

(7) Es können sich durch die Benutzung weitere - insbesondere ordnungsrechtliche - Gebühren und Entgelte ergeben, welche zusätzlich zu zahlen sind.

§ 13

Befreiungen

Für Veranstaltungen, die im besonderen kulturellen Interesse der Gemeinde liegen, kann das Nutzungsentgelt ermäßigt oder die nutzende Person bzw. die nutzende Einrichtung von der Zahlung befreit werden. Über den Antrag entscheidet der zuständige Fachbereich.

§ 14

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Altenholz ist berechtigt, die notwendigen Daten zur Abwicklung der nach dieser Ordnung erforderlichen Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung für die Überlassung der Turnhallen und Sportplatzanlagen der Gemeinde Altenholz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Altenholz, 15.12.2022

gez. Unterschrift

Ehrich
Bürgermeister